

Fachanwälte sind auch Rechtsanwälte

■ Damit der Rechtsrat suchende Bürger sich im Dickicht der Bezeichnungen wie Fachanwalt für, Spezialist, Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkten und Interessenschwerpunkten zurechtfindet, ist klarzustellen, dass auch der Fachanwalt für in erster Linie Rechtsanwalt ist und sich in einem bestimmten Bereich seiner Tätigkeit fortgebildet hat und hier auch einen Schwerpunkt seiner Arbeit sieht. Da Fachanwälte jedoch auch Rechtsanwälte sind, können sie trotz ihrer Spezialisierung dem Rechtssuchenden in allen anderen Fachbereichen wie bisher auch kompetent und umfassend beratend zur Seite stehen. Ein Fachanwalt ist demzufolge kein „Fachdiot“, sondern in erster Linie Rechtsanwalt, der sich in einem bestimmten Bereich weiter fortgebildet hat.

Um nach dem Erhalt des Titels Fachanwalt für ein bestimmtes Fachgebiet diesen auf Dauer weiter führen zu dürfen, besteht zudem eine Weiterbildungspflicht, um auf dem Stand der Rechtsprechung zu bleiben. Die erhöhte Kompetenz eines Fachanwaltes kommt dem Rechtssuchenden daher insbeson-

dere bei komplexen oder schwierigen Rechtsfragen stark zu Gute. Durch die besonderen Kenntnisse des Fachanwaltes kann dieser häufig schneller und effektiver für den Rechtssuchenden tätig werden.

Um den Titel Fachanwalt zu erlangen, muss der Rechtsanwalt besondere theoretische Kenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet, aber auch praktische Erfahrungen darin nachweisen. Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist daher eine mindestens dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt. Der zukünftige Fachanwalt muss an einem entsprechenden, anwaltspezifischen Lehrgang für sein jeweiliges Fachgebiet teilnehmen. Die Gesamtdauer des Lehrgangs beträgt mindestens 120 Zeitstunden. Bereits dies zeigt, wie umfangreich die entsprechende Ausbildung bzw. Fortbildung in dem bestimmten Tätigkeitsbereich ist.

Der Fachanwalt für Arbeitsrecht muss beispielsweise 100 Fälle aus bestimmten Bereichen des Arbeitsrechts selbständig bearbeitet haben. Im Familienrecht sind

es bereits 120 Fälle, im Erbrecht 80 und im Verkehrsrecht 160 Fälle. Die besonderen Kenntnisse im Fachgebiet Arbeitsrecht betreffen das Individual- aber auch das Kollektivarbeitsrecht sowie das Verfahrensrecht. Im Familienrecht sind besondere Kenntnisse des Fachanwalts für Familienrecht im Bereich des Ehe-, Familien- und Kindschaftsrechtes unter Einfluss der familienrechtlichen Bezüge zum Gesellschafts-, Sozial-, Schuld- und Steuerrecht sowie Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht erforderlich. Im Erbrecht bedarf es besonderer Kenntnisse des Fachanwalts für Erbrecht im Bereich des Erb-, Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrechts sowie des internationalen Privat- und Erbrechts. Die sichere Handhabung vorweggenommener Erbfolge durch Vertrag und die Testamentsgestaltung ist ebenso erforderlich wie Kenntnisse der Testamentsvollstreckung und der steuerrechtlichen Bezüge zum Erbrecht. Im Verkehrsrecht hat der Fachanwalt für Verkehrsrecht besondere Kenntnisse im Verkehrszivilrecht, Verkehrshaftungsrecht und Verkehrsvertragsrecht sowie Versicherungsrecht nachzuweisen wie insbesondere auch im klassischen Verkehrs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie dem Recht der Fahrerlaubnis. Diese besonderen Kenntnisse hat jeder Fachanwalt in jährlichen Fortbildungsveranstaltungen zu vertiefen und auszubauen, so dass der Fachanwalt immer auf der Höhe der Rechtsprechung seines Fachgebietes steht.

Als Rechtsanwälte beraten und vertreten wir unsere Mandanten auf nahezu allen Rechtsgebieten. Um hier noch besser für den Mandanten tätig werden zu können, haben wir uns zusätzlich in verschiedenen Kernbereichen fortgebildet, um auch im Erbrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht und Arbeitsrecht den Belangen der Klientel besser und schneller gerecht zu werden.

Dr. Otto Wienke, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht

Harald Schulz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bianka Schmetz, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Alles was Recht ist.

 **ANWALTSBÜRO
DR. WIENKE
SCHULZ und SCHMETZ**

**Beratung und Vertretung
in allen rechtlichen
Angelegenheiten**

**Allgemeines Zivilrecht
Erbrecht
Arbeitsrecht
Familienrecht
Verkehrs- und Unfallrecht
Mietrecht**

Poststraße 3
32139 Spenge
Tel.: 05225-1077
Fax: 05225-6666

kontakt@ottowienke.de

Spenger Straße 19
32130 Enger (Zweigstelle)
Tel.: 05224-9947989
Fax: 05224-9947991

www.ottowienke.de



Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser.

DR. JUR. OTTO WIENKE
RECHTSANWALT und NOTAR
FACHANWALT
für ERBRECHT

HARALD SCHULZ
RECHTSANWALT und
FACHANWALT
für FAMILIENRECHT
FACHANWALT
für VERKEHRSRECHT

BIANKA SCHMETZ
RECHTSANWÄLTIN und
FACHANWÄLTIN
für ARBEITSRECHT